## Informationen der Abteilung Sozialpolitik und Sozialrecht

## Krankenkassen zur Kostenübernahme von Rauchmeldern für Gehörlose verpflichtet

Mit seinem Urteil vom 18.06.2014 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass die Krankenkassen die Kosten für spezielle Rauchmelder für Gehörlose übernehmen müssen. Diese Übernahme hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der Gehörlose allein oder mit hörenden Menschen in einer Wohnung lebt.

Hintergrund des Urteils ist eine Ablehnung der Krankenkasse des Klägers, die Kosten für zwei spezielle Rauchmelder zu übernehmen, die im Alarmfall über Licht- und Vibrationssignale Warnung geben.

Die Gesetzliche Krankenversicherung hat ein Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich immer dann zu gewähren, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im
gesamten täglichen Leben beseitigt oder mindert und damit ein allgemeines
Grundbedürfnis des täglichen Lebens betrifft. Gemäß der ständigen Rechtsprechung
des Bundessozialgerichts ist Versicherten durch die Versorgung mit Hilfsmitteln eine
möglichst selbständige Lebensführung zu ermöglichen und so dem Grundbedürfnis
nach selbstständigem Wohnen zu Rechnung zu tragen. In seinem Urteil führt das
Gericht aus, dass aufgrund der gesetzlichen Pflicht zur Ausstattung von Wohnungen mit
Rauchmeldern Gebäude nur zu Wohnzwecken nutzbar seien, wenn sie mit der
vorgeschriebenen Minimalanzahl von Rauchwarnmeldern ausgestattet sind. Diese
müssen für die Bewohner wahrnehmbar sein. Da Menschen mit schweren
Hörschädigungen diese akustischen Signale nicht wahrnehmen können, können diese
mit anderen Warnsignalen kombiniert werden.

Gemäß dem Urteil gilt dies unabhängig davon, ob der Versicherte allein oder gemeinsam mit nicht hörbehinderten Menschen in einer Wohnung lebt. Das Grundbedürfnis nach selbstständigem Wohnen beinhaltet auch das Recht, sich unabhängig von anderen Personen allein in der Wohnung aufhalten zu können.

Der Kläger hat auch keinen Eigenanteil an den Beschaffungskosten zu tragen, da die speziellen Warnmelder im vorliegenden Fall keinen alltäglichen Gebrauchsgegenstand ersetzen und so nicht der Zuzahlungspflicht unterliegen.

Urteil: Bundessozialgericht, Urteil vom 18.06.2014, Aktenzeichen: B 3 KR 8/13 R